



Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Stand: 27. Oktober 2012

Diese nichtamtliche, aktualisierte Fassung führt folgende Dokumente zusammen:

- a. Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22. August 2011 [veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 7/2012 vom 04. April 2012]

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	4
§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft	4
§ 3 Rechte und Pflichten der StudentInnen	4
§ 4 Organe der Studierendenschaft	4
§ 5 Allgemeine Bestimmungen	4

II. Urabstimmung

§ 6 Gegenstand und Gültigkeit	5
§ 7 Verfahren	5

III. Vollversammlung (VV)

§ 8 Vollversammlung	5
---------------------------	---

IV. Das Studierendenparlament (SP)

§ 9 Begriffsbestimmung und Zuständigkeit	6
§ 10 Wahl des SP	6
§ 11 Das Präsidium des SP	7
§ 12 Wahl und Abwahl des SP-Präsidiums	7
§ 13 Einberufung des SP	7
§ 14 Beschlüsse des SP	7
§ 15 Ausschüsse des SP	8
§ 16 Auflösung des SP	8

V. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 17 Aufgaben	8
§ 18 Zusammensetzung	9
§ 19 AStA-Vorstand	9
§ 20 ReferentInnen	9
§ 21 Die autonomen Referate	9
§ 22 Die Organisation der autonomen Referate	10
§ 23 Amtszeit der Mitglieder des AStA	10
§ 24 Geschäftsverteilung und Beschlüsse	10
§ 25 Anwesenheits- und Auskunftspflicht	10

VI. Der Rechtsausschuss (RA)

§ 26 Aufgaben und Zuständigkeit	11
§ 27 Zusammensetzung und Wahl	11
§ 28 Verfahren	11

VII. Fachschaften

§ 29 Gliederung und Aufgaben der Fachschaften	12
§ 30 Organe der Fachschaft	12
§ 31 Aufgaben und Zuständigkeit der Fachschaftsvollversammlung	13
§ 32 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung	13
§ 33 Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung	13
§ 34 Aufgaben, Wahl und Zusammensetzung des Fachschaftsrates	14
§ 35 Einberufung und Beschlussfassung des Fachschaftsrates	14
§ 36 Mittelbewirtschaftung der Fachschaften	14
§ 37 Fachschaft Medizin	15
§ 38 Ergänzende Ordnungen der Fachschaften	15

VIII. Die Fachschaftsvertretendenkonferenz (FSVK)

§ 39 Zusammensetzung	15
§ 40 Aufgaben	15
§ 41 Fachschaftenreferat (FSRef)	16
§ 42 Sitzungsmodus	16
§ 43 Beschlussfassung	16
§ 44 Übergangsbestimmungen	16
§ 45 Rechtsaufsicht	16

IX. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 46 Haushaltsplan und Haushaltsjahr	17
§ 47 Mittelbewirtschaftung der autonomen Referate	17
§ 48 Kassenprüfung und Finanzprüfungsausschuss	17

X. Schlussbestimmungen

§ 49 Ergänzende Ordnungen	18
§ 50 Übergangsregelungen	18
§ 51 Satzungsänderung	18

I. Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) StudentIn im Sinne dieser Satzung ist jede/r ordentlich immatrikulierte StudentIn der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (2) Die Gesamtheit der StudentInnen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bildet die Studierendenschaft.
- (3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.
- (4) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Aufgaben unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks selbst.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
- (2) die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des Gesetzes zu vertreten;
- (3) an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3 HG), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
- (4) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
- (5) fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der behinderten Studierenden zu berücksichtigen;
- (6) kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
- (7) den Studierendensport zu fördern;
- (8) überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

§ 3 Rechte und Pflichten der StudentInnen

- (1) Jede/r StudentIn unterliegt mit der Immatrikulation den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Jede/r StudentIn hat das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Antrags- und Anfragerecht bei den Organen der Studierendenschaft in sie/ihn individuell betreffenden Angelegenheiten und kann Ämter in der studentischen Selbstverwaltung bekleiden. Sie/er kann sich jederzeit mit Bitten und Beschwerden an die Organe wenden.
- (3) Jede/r StudentIn ist verpflichtet, einen Beitrag für die Studierendenschaft zu entrichten. Hierzu erlässt das Studierendenparlament eine Beitragsordnung.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Das Studierendenparlament (SP)
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft müssen unter Angabe der Tagesordnung am Tage der Einladung öffentlich angekündigt werden.
- (2) Die Organe haben ihre Beschlüsse, sofern sie nicht Personalangelegenheiten der Angestellten der Studierendenschaft betreffen, unverzüglich für fünf Vorlesungstage an einem dafür vorgesehenen Platz in allgemein zugänglichen Räumen des AStA auszuhängen. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass die von Beschlüssen betroffenen StudentInnen angemessen informiert werden.
- (3) Ordnungen und Satzungen treten gemäß § 53 Abs. 4 Satz 3 HG am Tage nach ihrer

Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

- (4) Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft sind öffentlich, außer wenn Angelegenheiten, deren Veröffentlichung der Studierendenschaft erheblichen Schaden zufügen könnte, oder Personalangelegenheiten der Angestellten der Studierendenschaft behandelt werden. Ob eine Sitzung nichtöffentlich gehalten wird, entscheidet die einfache Mehrheit des betroffenen Organs per nichtöffentlicher Entscheidung.
- (5) Die Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf unterstützt keinerlei sexistische, rassistische oder antisemitische Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen mit anderem diskriminierendem Inhalt.
- (6) Der AStA beteiligt sich nicht an der Organisation von Veranstaltungen mit vornehmlich religiösem Charakter.

II. Urabstimmung

§ 6 Gegenstand und Gültigkeit

- (1) Durch die Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschlussfassende Funktion selbst aus.
- (2) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit nach § 9 Abs. 2 a)-c) (Aufgaben des SP) dieser Satzung sein.
- (3) Beschlüsse, die bei Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.

§ 7 Verfahren

- (1) Eine Urabstimmung wird durchgeführt, wenn mehr als 10 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft dies schriftlich verlangt haben.
- (2) Die Urabstimmung ist gleich und geheim. § 3 Abs. 2 (Wahlrecht) gilt sinngemäß.
- (3) Eine Urabstimmung beginnt spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages beim SP-Präsidium und muss mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung hochschulöffentlich angekündigt werden. Sie wird in einem Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen durchgeführt. Der Beschlusstext muss so formuliert sein, dass nur die Entscheidungen „Ja“ und „Nein“ möglich sind. Wenn das SP nichts anderes beschließt, hat der AStA für eine ordnungsgemäße Durchführung der Urabstimmung Sorge zu tragen. Die Wahlordnung der Studierendenschaft gilt entsprechend.
- (4) Die Zahl der Urnen beträgt mindestens eine pro Fachbereich und höchstens eine pro angefangene 1500 StudentInnen; sie werden in der Regel von 9-17 Uhr aufgestellt.

III. Vollversammlung (VV)

§ 8 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studierendenschaft; sie dient der Meinungsbildung in der Studierendenschaft.
- (2) Die VV wird mindestens einmal im Semester vom AStA einberufen. Darüber hinaus findet sie auf Beschluss des SP, des AStA oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft statt.
- (3) Die Durchführung obliegt einer auf der VV zu wählenden Versammlungsleitung auf der Grundlage der Geschäftsordnung des SP.
- (4) Die Wahl der Versammlungsleitung wird vom SP-Präsidium durchgeführt.

IV. Das Studierendenparlament (SP)

§ 9 Begriffsbestimmung und Zuständigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. § 6 Abs. 3 (Urabstimmung) bleibt unberührt.
- (2) Es hat folgende Aufgaben:
 - a) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
 - b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
 - c) die Satzung der Studierendenschaft sowie eine Beitragsordnung, Mobilitätsordnung und eine Wahlordnung zu beschließen;
 - d) den Haushaltsplan festzustellen und dessen Durchführung zu kontrollieren;
 - e) die Mitglieder des AStA-Vorstandes und die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten zu wählen sowie an der weiteren AStA-Bildung gemäß dieser Satzung mitzuwirken;
 - f) über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden;
 - g) die studentischen VertreterInnen in die Organe des Studentenwerks zu wählen; dies gilt auch für die Mitgliedschaft in anderen Gremien, falls gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Das SP gibt sich in der konstituierenden Sitzung einer jeden Wahlperiode eine Geschäftsordnung. Diese gilt auch für alle anderen Organe und Kommissionen der Studierendenschaft, sofern diese für sich keine Änderungen beschließen, die dann – mit Ausnahme der FSVK – der Zustimmung des SP bedürfen, und soweit andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 10 Wahl des SP

- (1) Das SP wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Dem SP gehören 17 Mitglieder an.
- (3) Die Wahl geschieht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden WählerInnengruppen nach dem modifizierten Niemeyer-Verfahren verteilt¹. Die gewählten Mitglieder einer Wahlliste bilden eine Fraktion. Die Wahlperiode endet mit Zusammentritt des neuen SP. Die Neuwahlen finden jährlich im Sommersemester innerhalb der letzten fünf Vorlesungswochen, nicht aber in der letzten Vorlesungswoche, statt. Das SP tritt spätestens zwei Wochen nach der Festlegung des Endergebnisses zusammen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (4) Die Anzahl der Stellvertreter/innen entspricht der Anzahl der ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Fraktion und ergibt sich gemäß der Rangfolge innerhalb des Wahlergebnisses. Die Stellvertreter/innen bekommen jeweils eine elektronische Einladung vom Präsidium.²

1 Den einzelnen Listen werden in einem ersten Schritt so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahlen zur Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Die verbleibenden Restsitze werden nach der Methode des größten Überrestes vergeben. Erhält eine Liste mehr als die Hälfte der Stimmen, bekommt aber im ersten Verrechnungsschritt nicht mehr als die Hälfte der Sitze zugesprochen, so erhält diese Liste noch vor der Zuteilung nach Zahlenbruchteilen einen weiteren Sitz. Bei der anschließenden Zuteilung nach Zahlenbruchteilen wird diese Liste nicht mehr berücksichtigt.

2 Beispiel für die Stellvertreterinnenregelung: Hat eine Fraktion 3 Plätze im Studierendenparlament, so hat diese Fraktion 3 weitere Stellvertreter. Wenn keine Rücktritte vorliegen, dann sind dies die Personen mit den 4., 5. und 6. meisten Stimmen. Ist nun einer der 3 ordentlichen Parlamentarier verhindert, dann ist die Person mit den 4. meisten Stimmen stimmberechtigt. Sind weitere Personen verhindert, rückt entsprechend die

§ 11 Das Präsidium des SP

- (1) Das SP wählt unverzüglich eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n. Diese bilden das Präsidium. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des SP sowie deren Stellvertreter/innen gem. § 10 Abs. 4.
- (2) Die/der Vorsitzende beruft das Parlament ein, leitet die Verhandlungen und gibt die Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 2 an die Betroffenen weiter. Sie/er wird im Verhinderungsfalle oder auf seine/ihre Weisung durch die/den StellvertreterIn vertreten.
- (3) Erscheint zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des SP kein Mitglied des Präsidiums, so leitet das älteste anwesende Mitglied des SP die Wahl einer/s SitzungsleiterIn für diese Sitzung.

§ 12 Wahl und Abwahl des SP-Präsidiums

- (1) Vorsitzende/r und StellvertreterIn werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des SP gewählt.
- (2) Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang die/der KandidatIn gewählt, die/der die meisten Stimmen erhält.
- (3) Vorsitzende/r und StellvertreterIn können nur einzeln abgewählt werden, indem mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder ein/e NachfolgerIn gewählt wird.

§ 13 Einberufung des SP

- (1) Das SP wird mindestens zweimal im Semester unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder und durch Aushang einberufen. Die Einladung muss – außer in dringlichen Fällen – mindestens sieben Tage und höchstens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin abgesandt werden. Im Fall einer dringlichen Einberufung ohne Einhaltung dieser Frist können auf dieser Sitzung keine Satzungsänderungen beschlossen und keine Wahlen beschlossen oder durchgeführt werden.
- (2) Es muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des SP, ein Ausschuss oder der AStA-Vorstand dieses verlangen.
- (3) Die Mitglieder des SP sind zur Teilnahme an den Sitzungen des SP verpflichtet.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Beschlüsse des SP

- (1) Ein Beschluss ist gültig, wenn
 - a) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde,
 - b) mehr als die Hälfte der SP-Mitglieder anwesend war und
 - c) für den Antrag mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden und sich weniger als die Hälfte der Abstimmenden der Stimme enthalten haben, sofern keine Sonderregelung gilt.
- (2) Ist die Bedingung nach § 14 Abs. 1 b) nicht erfüllt, so ist das SP beschlussunfähig. Auf Antrag ist durch die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit zu prüfen. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss innerhalb einer Woche, jedoch frühestens 24 Stunden nach dem Beginn der als beschlussunfähig festgestellten, eine weitere Sitzung des SP stattfinden. Bei dieser ist dann die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Die Einladungsfrist gemäß § 13 Abs. 1 ist einzuhalten.
- (3) In eine Einladung kann ein Ersatztermin aufgenommen werden für den Fall, dass die einberufene Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht zustande kommt. Diese Einladung gilt dann auch für den Ersatztermin. § 14 Abs. 2 Sätze 4 bis 5 gelten entsprechend.

- (4) Beschlüsse des SP können mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder aufgehoben werden. Eine Aufhebung ist nur dann möglich, wenn zum Tagesordnungspunkt mit entsprechendem Hinweis schriftlich eingeladen wurde. Dauerbeschlüsse des SP verlieren nach 10 Jahren ihre Gültigkeit, es sei denn, sie werden erneut vom SP bestätigt.
- (5) Zur Aufstellung oder Änderung der Wahlordnung, der Beitragsordnung, der Mobilitätsordnung oder der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des SP.

§ 15 Ausschüsse des SP

- (1) Das SP bestellt als ständigen Ausschuss den Haushaltsausschuss, der in seiner Mehrheit aus SP-Mitgliedern bestehen soll. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht dem AStA angehören. Er hat die Aufgaben gemäß § 46 (Haushaltsplan).
- (2) Das SP bestellt als ständigen Ausschuss den Finanzprüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht dem AStA angehören dürfen und nicht mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen. Er hat die Aufgaben gemäß § 48 (Kassenprüfung).
- (3) Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren das Stärkeverhältnis der Fraktionen aufgrund der Sitzverteilung im SP zugrunde zu legen. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet das Los. Wechselt ein Mitglied die Fraktion, wird der Sitzanteil der Fraktionen bei der Besetzung der Ausschüsse davon nicht berührt.
- (4) Das SP kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit und für Untersuchungszwecke weitere Ausschüsse einsetzen.

§ 16 Auflösung des SP

- (1) Die/der Vorsitzende muss das SP auflösen, wenn dieses die Auflösung mit der Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder beschließt.
- (2) Innerhalb der nächsten sechs Vorlesungswochen haben Neuwahlen stattzufinden. Das SP setzt vor seiner Auflösung einen Wahlausschuss ein und bestimmt den Wahltermin. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

V. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 17 Aufgaben

Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft und des Personalwesens. § 6 Abs. 3 (Urabstimmung) bleibt davon unberührt.

§ 18 Zusammensetzung & Amtswechsel

- (1) Der AStA besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des AStA-Vorstands,
 - b) der/dem Finanzreferentin/Finanzreferenten und
 - c) den weiteren Referentinnen und Referenten.
- (2) Mitglieder des SP-Präsidiums können nicht dem AStA angehören.
- (3) Bei einem Amtswechsel des AStA-Vorstandes oder des Finanzreferates ist eine ordnungsgemäße Übergabe der Amtsgeschäfte vorzunehmen. Diese enthält insbesondere eine Belehrung über die relevanten rechtlichen Grundlagen der verfassten Studierendenschaft und ist schriftlich zu dokumentieren. Eine Ausfertigung des Übergabe-/Übernahmeprotokolls ist dem Rektorat unverzüglich zuzuleiten.

§ 19 AStA-Vorstand

- (1) Der AStA-Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen.

- (2) Beschlüsse des AStA-Vorstands sind gültig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder ihm zustimmen. Bei einem Patt entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und aufzubewahren.
- (3) Für die Wahl und Abwahl des AStA-Vorstands finden die Bestimmungen des § 12 (Wahl und Abwahl des SP-Präsidiums) sinngemäß Anwendung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands endet vorzeitig durch
 - a) Exmatrikulation,
 - b) Rücktritt, der dem SP-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist,
 - c) konstruktives Misstrauensvotum im SP,
 - d) Tod.
- (5) Scheidet ein Mitglied des AStA-Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so muss unverzüglich eine Neuwahl angesetzt werden.

§ 20 ReferentInnen

- (1) ReferentInnen werden vom AStA-Vorstand dem SP für ein bestimmtes Referat vorgeschlagen. Der Vorschlag ist angenommen, wenn er im SP mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen findet.
- (2) Die Amtszeit der ReferentInnen endet vorzeitig durch
 - a) Rücktritt, der dem SP-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist,
 - b) die Entlassung durch den AStA-Vorstand mit Zustimmung des SP,
 - c) Tod.
- (3) Bei gleichzeitigem Ausscheiden des gesamten AStA ist dieser verpflichtet, bis zur Amtsübernahme der NachfolgerInnen die Geschäfte weiterzuführen.

§ 21 Die autonomen Referate

- (1) Die autonomen Referate haben die Aufgabe, die Belange bestimmter Studierendengruppen zu vertreten und daran mitzuwirken, bestehende Nachteile für diese zu beseitigen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen den autonomen Referaten besondere Mittel aus dem Haushalt der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die autonomen Referate sind: Das Referat für Internationale Studierende (IStRef), das Fachschaftenreferat, das Frauenreferat, das LesBi-Referat und das Schwulenreferat.

§ 22 Die Organisation der autonomen Referate

- (1) Die Bestellung und die Entlassung der ReferentInnen und Referenten der autonomen Referate erfolgt durch:

IStRef:	Vollversammlung	
Fachschaftenreferat:		FSVK
Frauenreferat:		Vollversammlung
LesBi-Referat:		Vollversammlung
Schwulenreferat:		Vollversammlung
- (2) Für die autonomen Referate gilt § 8 entsprechend mit Ausnahme von Abs. 4. Ein Mitglied des SP-Präsidiums kann über die Einhaltung der GO und Satzung beratend zur Seite stehen. Bei Wahlen auf einer VV kann das SP-Präsidium auf Antrag des jeweiligen autonomen Referats den ordnungsgemäßen Ablauf bezeugen.
- (3) Bei der Beschlussfassung der Vollversammlung entscheidet die Mehrheit der Teilnehmenden. Auf Wunsch einer/eines Teilnehmenden hat die Beschlussfassung geheim zu erfolgen.
- (4) Die Bestellung und die Entlassung gemäß Abs. 1 ist durch das SP zu bestätigen.
- (5) Vollversammlungen der entsprechenden Studierendengruppen müssen zwei Wochen im

Voraus durch Aushang bekannt geben werden. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

- (6) Die Durchführung der Vollversammlung ist Sache der entsprechenden Studierendengruppe. Es besteht keine Verpflichtung zur Bestellung von ReferentInnen der autonomen Referate. Näheres regelt die Geschäftsordnung des autonomen Referates, die der Beschlussfassung der Vollversammlung der entsprechenden Studierendengruppe bedarf. (Im Zweifel gilt § 52 Abs. 2)

§ 23 Amtszeit der Mitglieder des AStA

- (1) Die Amtszeit des AStA endet mit dem ersten Zusammentritt des neu gewählten SP.
- (2) Bis zur Neuwahl der Mitglieder des AStA-Vorstands und des Finanzreferates bleibt der bisherige AStA kommissarisch im Amt.
- (3) Abweichend von Abs.1 ist die Amtszeit der autonomen ReferentInnen nicht an die Wahlperiode des SP gebunden und beträgt ein Jahr ab ihrer Wahl. Die alten ReferentInnen bleiben nach Beendigung der Amtszeit bis zur Bestätigung der neuen ReferentInnen kommissarisch im Amt.

§ 24 Geschäftsverteilung und Beschlüsse

- (1) Der AStA-Vorstand regelt mit Zustimmung des SP die Zuständigkeit der ReferentInnen.
- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die ReferentInnen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Sie sind dem AStA-Vorstand jederzeit auskunftspflichtig.
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA, darunter einem Mitglied des Vorstands, zu unterzeichnen.

§ 25 Anwesenheits- und Auskunftspflicht

- (1) Ein Mitglied des Vorstands nimmt grundsätzlich an SP-Sitzungen und der FSVK teil.
- (2) AStA-Mitglieder sollen gehört werden, wenn über Angelegenheiten verhandelt wird, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Sie sind auf Verlangen des SP-Präsidiums oder der/des Vorsitzenden eines SP-Ausschusses bei dessen Sitzungen zur Anwesenheit verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des AStA sind dem SP jederzeit auf Verlangen rechnenschafts- und auskunftspflichtig. Insbesondere kann ein Mitglied des SP auf Antrag Einsicht in sämtliche Geschäfte des AStA nehmen. Dem Antrag ist vom SP stattzugeben. Den Mitgliedern des SP und seinen Ausschüssen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle zur Verfügung stehenden Unterlagen bereitzustellen; insbesondere kann der Haushaltsausschuss jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen.
- (4) Der/die FinanzreferentIn kann mit Zustimmung des AStA-Vorstands weitere Mitglieder des AStA mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Dies gilt auch für Kassenanordnungen.

VI. Der Rechtsausschuss (RA)

§ 26 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Der Rechtsausschuss ist das Beratungs- und Schlichtungsorgan für alle Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften. Er ist diesen gegenüber unabhängig und selbstständig.
- (2) Der Rechtsausschuss beschließt insbesondere bei Satzungsbeschwerden, Kompetenzstreitigkeiten und Wahlanfechtungen. Der RA fällt einen verbindlichen Schiedsspruch, dem sich die Streitbeteiligten zu unterwerfen haben. Er wird auf Antrag eines anderen Organs oder von StudentInnen im Bezug auf die anderen Organe tätig.
- (3) Der RA entscheidet über Beanstandungen der/des AStA-Vorsitzenden gegen Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen von FSVK, SP oder AStA. Entsprechendes gilt für

Beanstandungen des Fachschaftsrats gegenüber Fachschaftsvertretung oder Fachschaftsvollversammlung. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 27 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der RA besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden vom SP unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3 (Ausschüsse des SP) gewählt.
- (2) Die Mitglieder des RA sind StudentInnen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann höchstens ein Mitglied des RA auch Nicht-Studierender im Sinne dieser Satzung sein.
- (4) Die Mitgliedschaft im RA ist unvereinbar mit allen anderen Ämtern in der Studierendenschaft.
- (5) Die Amtszeit des RA beträgt ein Jahr und endet vorzeitig durch
 - a) Rücktritt, der dem SP-Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.
 - b) Tod und
 - c) Exmatrikulation, falls der RA bereits ein Mitglied nach Abs. 3 enthält.
 - d) Abwahl eines Mitgliedes, welche nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des SP möglich ist.

§ 28 Verfahren

- (1) Der RA wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Ihr/ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen sowie die Bekanntmachung der Entscheidungen.
- (2) Anträge an den RA nehmen seine Mitglieder sowie Mitglieder des AStA-Vorstandes oder SP-Präsidiums entgegen. Sie sind unverzüglich an die/den Vorsitzende/n des RA weiterzuleiten, die/der dann unverzüglich eine Sitzung einberuft.

VII. Fachschaften

§ 29 Gliederung und Aufgaben der Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gliedert sich in Fachschaften. Die StudentInnen eines Studienfaches bilden eine Fachschaft. Es gibt folgende Fachschaften:

Anglistik	Medien- und Kulturwissenschaften
Antike Kultur und Klassische Philologie	Medienwissenschaft
Betriebswirtschaftslehre	Medizin
Biochemie	Modernes Japan
Biologie	Musikwissenschaft
Chemie	Pharmazie
Germanistik	Philosophie
Geschichte	Physik und Medizinische Physik
Informatik	Politikwissenschaft
Informationswissenschaft	Psychologie
Jüdische Studien und Jiddistik	Romanistik
Jura	Sozialwissenschaften und Soziologie
Kunstgeschichte	Volkswirtschaftslehre
Linguistik	Wirtschaftschemie
Literaturübersetzen und Las Americas	Zahnmedizin
Mathematik	

- (2) Jedem Studiengang, in dem Studierende eingeschrieben sind, ist höchstens eine Fachschaft zugeordnet. Ist ein/e Studierende/r in mehreren Studiengängen eingeschrieben, so ist die/der Studierende Mitglied derjenigen Fachschaft(en), die den Studiengängen zugeordnet sind.
- (3) Die Fachschaften haben folgende Aufgaben:

- a) die Vertretung der Gesamtheit der StudentInnen eines Studienfaches und die Unterstützung einzelner StudentInnen eines Studienfaches im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Befugnisse
- b) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder und die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen
- c) die Wahrnehmung fachlicher, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Belange ihrer Mitglieder
- d) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins sowie der Bereitschaft zu aktiver Toleranz ihrer Mitglieder
- e) die Pflege überörtlicher und internationaler StudentInnenbeziehungen auf Fachebene

§ 30 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) und der Fachschaftsrat (FSR). Abweichend von Satz 1 ist in der Fachschaft Medizin die Fachschaftsvertretung (FSV) ein zusätzliches Organ. Die Satzungen der anderen Fachschaften können eine FSV vorsehen. § 37 (Fachschaft Medizin) gilt dann entsprechend. Für alle Organe gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes sinngemäß, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

§ 31 Aufgaben und Zuständigkeit der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die FSVV ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Die FSVV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung für den FSR
 - b) Beschlussfassung über Richtlinien zur Verausgabung der Finanzmittel der Fachschaft
 - c) Entgegennahme des allgemeinen Berichtes des FSR einmal im Semester
 - d) Entlastung der/des FSR
 - e) Beschlussfassung über das Erlassen, Ändern und Aufheben der Satzung und weiterer Ordnungen der Fachschaft
 - f) Nominierung der Mitglieder in den nichtstudentischen Gremien der Heinrich-Heine-Universität, sofern deren Bestellung der Fachschaft obliegt
 - g) Diskussion aller die Fachschaft betreffenden Angelegenheiten
- (3) Unmittelbar vor der Wahl des Fachschaftsrates können Mitglieder der Fachschaft auf einer FSVV KandidatInnen nominieren. Eine freiwillige Befragung dieser und der zuvor schriftlich nominierten KandidatInnen findet auf Wunsch eines Mitgliedes der Fachschaft statt.
- (4) Die FSVV kann die Satzung der Fachschaft erlassen und ändern.

§ 32 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die FSVV wird einberufen:
 - a) mindestens einmal im Semester durch den FSR;
 - b) auf Beschluss des FSR;
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 v.H. der Mitglieder der Fachschaft;
 - d) unmittelbar vor der Wahl des FSR zur Nominierung von KandidatInnen für diese Wahl.
- (2) Der FSR kündigt die FSVV und die vorläufige Tagesordnung mindestens eine Woche vorher an. Von Mitgliedern der Fachschaft bis zu zwei Tagen vor der FSVV beantragte weitere Tagesordnungspunkte werden aufgenommen und durch Aushang veröffentlicht. Im Rahmen von auf der Vollversammlung aufgenommenen Tagesordnungspunkten können keine Satzungsänderungen beschlossen werden. In zusätzlich aufgenommenen

Tagesordnungspunkten können keine verbindlichen Beschlüsse im Sinne von § 33 Abs. 2) gefasst werden, es sei denn, dass 50 v.H. der Mitglieder der Fachschaft in einer schriftlichen Abstimmung den Beschluss fassen.

- (3) Die FSVV wählt auf Vorschlag des FSR aus ihrer Mitte eine/n VersammlungsleiterIn und eine/n ProtokollführerIn.

§ 33 Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Ein Beschluss ist gültig, wenn
 - a) die FSVV ordnungsgemäß einberufen wurde und
 - b) bei der Abstimmung mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden.
- (2) Zusätzlich zu Abs. 1 erfordern verbindliche Beschlüsse für den FSR sowie das Erlassen, Ändern, oder Aufheben von Satzungen oder Ordnungen der Fachschaft die durch Unterschrift dokumentierte Anwesenheit von mindestens 10 v.H. der Mitglieder der Fachschaft.
- (3) Zusätzlich zu Abs. 1 erfordert die Entlastung des FSR die durch Unterschrift dokumentierte Anwesenheit von mindestens 5 v.H. der Mitglieder einer Fachschaft. Falls Satz 1 nicht erfüllt wird, kann nur eine Entlastung unter Vorbehalt beschlossen werden.
- (4) Beschlüsse der FSVV können nur aufgehoben werden, wenn abweichend von § 33 Abs. 1 b) zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Aufhebung der Beschlüsse stimmt.

§ 34 Aufgaben, Wahl und Zusammensetzung des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat (FSR) nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und führt die Beschlüsse der FSVV aus.
- (2) Die Mitglieder des FSR werden im Zuge allgemeiner Wahl von den Studierenden der jeweiligen Fachschaft durch Urnenwahl mit Hilfe von Wählerverzeichnissen gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Der FSR führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft in eigener Verantwortlichkeit. Er ist dabei an verbindliche Beschlüsse der FSVV gemäß § 33 Abs. 2) gebunden.
- (4) Der FSR hat bis zu neun Mitglieder. Die Wahlordnung und die Satzung der Fachschaft können eine nach unten oder oben abweichende Zahl festlegen.
- (5) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Satzung der Fachschaft kann als Amtszeit ein Semester vorsehen. Die Neuwahl ist spätestens unmittelbar nach Ende der Amtszeit vorzunehmen.

§ 35 Einberufung und Beschlussfassung des Fachschaftsrates

- (1) Die/der WahlleiterIn lädt die neugewählten Mitglieder des Fachschaftsrates zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Der FSR beschließt entweder einen regelmäßigen Termin für die Sitzungen des FSR oder beschließt den Termin der nächsten Sitzung jedesmal neu.
- (3) Der Termin ist mindestens drei Werktage vor der Sitzung an den üblichen Veröffentlichungsstellen des FSR bekanntzugeben.
- (4) An die Mitglieder muss keine schriftliche Einladung ergehen.
- (5) Die Sitzungen sind öffentlich.

§ 36 Zuweisungen an die Fachschaften

- (1) Beschlüsse über die Verwendung der im Haushaltsplan zugewiesenen Finanzmittel der Fachschaft können nur vom FSR oder der FSVV gefasst werden. Der FSR unterliegt dabei der Richtlinienkompetenz der FSVV. Beschließt die FSVV keine Regelungen über die Mittelverwendung, entscheidet der FSR in eigener Kompetenz. § 47 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Der FSR bestellt ein Mitglied der Fachschaft zur/zum Finanzbeauftragten, sowie ein weiteres Mitglied zur/zum stellvertretende/n Finanzbeauftragten. Die/der Finanzbeauftragte leitet als

direkte Ansprechperson Beschlüsse gem. Abs. 1 an den AStA weiter und koordiniert ihre Ausführung mit dem AStA. Dies beinhaltet insbesondere die Erstellung von Kassenanordnungen zur Vorlage beim AStA-Finanzreferat.

- (3) Kassenanordnungen aufgrund von Beschlüssen gem. Abs. 1 müssen vom AStA innerhalb von 5 Werktagen ausgeführt werden. Die Frist beginnt mit Eingang der ordnungsgemäß ausgefüllten Kassenanordnung beim Finanzreferat. Bei verzögerter Auszahlung ist der AStA zur Erstattung eventuell daraus resultierender Kosten verpflichtet.
- (4) Der FSR berichtet einmal im Semester der FSVV über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft und den Stand der Fachschaftsmittel.
- (5) Durch Beschluss entlastet die FSVV den FSR für die Verwendung der Finanzmittel. Dabei gelten § 33 Abs. 1 und 3.
- (6) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, bei der/dem Finanzverantwortlichen Einsicht in die Finanzen der Fachschaft zu erhalten, wenn dieses mindestens 3 v.H. der Mitglieder der Fachschaft schriftlich verlangen. Die Einsicht muss innerhalb von zwei Wochen gewährt werden.
- (7) Nicht innerhalb eines Haushaltsjahres verausgabte Zuweisungen an eine Fachschaft sind als Rückstellungen in das nächste Haushaltsjahr zu übernehmen, es sei denn die betreffende Fachschaft wurde aufgelöst.

§ 37 Fachschaft Medizin

- (1) Die Fachschaftsvertretung Medizin (FSV-Medizin) besteht aus 15 Mitgliedern.
- (2) Die FSV wird entsprechend §§ 10, 11 und 12 gewählt.
- (3) Bezüglich Einberufung, Auflösung und Beschlussfassung gelten §§ 11, 14 und 16 entsprechend.
- (4) Die FSV hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des FSR;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des FSR;
 - c) Entlastung der/des FSR;
 - d) Beschlüsse über das Erlassen, Ändern und Aufheben der Satzung und weiterer Ordnungen der Fachschaft.
- (5) In § 35 Abs. 1 tritt an die Stelle der/des Wahlleiter/in/s die/der Vorsitzende der FSV.
- (6) In § 36 Abs. 4 und 5 tritt an die Stelle der FSVV die FSV; in § 36 Abs. 6 gilt als weiterer Satz: Jede Fraktion der FSV kann einen Antrag auf Einsicht in die Finanzen stellen.
- (7) In § 39 Abs. 2 und § 40 Abs. 7 tritt an die Stelle des FSR die FSV
- (8) Die Fachschaftsvollversammlung hat abweichend von § 31 Abs. 2 nur Aufgaben im Sinne der Buchstaben a, c und g. § 32 Abs. 1 d) gilt nicht.

§ 38 Ergänzende Ordnungen der Fachschaften

Die Fachschaften können zur weiteren Regelung eine Fachschaftssatzung und ergänzende Ordnungen erlassen.

VIII. Die Fachschaftsvertretendenkonferenz (FSVK)

§ 39 Zusammensetzung

- (1) Die Fachschaftsvertretendenkonferenz (FSVK) ist das gemeinsame beschlussfassende Gremium der Fachschaften. Mitglieder der FSVK sind die satzungsgemäßen Fachschaften nach § 29 Abs. 1.

- (2) Das Stimmrecht eines Mitglieds wird ausgeübt durch eine vom jeweiligen amtierenden Fachschaftratsrat schriftlich benannte Person oder ihre Stellvertretung.

§ 40 Aufgaben

- (1) Die FSVK vertritt die Gesamtinteressen der Fachschaften.
- (2) Die FSVK dient der Kommunikation und dem Informationsaustausch der Fachschaften untereinander sowie mit dem AStA. Damit trägt sie zur politischen Willensbildung bei.
- (3) Die FSVK unterstützt insbesondere die Koordination von fachschafts- und fächerübergreifenden Aktivitäten der Studierenden.
- (4) Die FSVK trägt dazu bei, den Stellenwert und die Bedeutung von Fachschaften und ihrer Arbeit im Gesamtzusammenhang der Studierenden und der Universität zu artikulieren und zu fördern.
- (5) Die FSVK unterstützt die einzelnen Fachschaften bei der Herstellung einer nachhaltigen und funktionsfähigen Arbeitsstruktur und wirkt darauf hin, dass eine kontinuierliche Vertretung der Studierenden aller Fachbereiche gewährleistet ist.
- (6) Die FSVK erstellt und beschließt den Schlüssel zur Höhe der Zuweisungen an die Fachschaften. Von der FSVK beschlossene Änderungen des Verteilungsschlüssels bedürfen der Bestätigung durch das SP.
- (7) Die FSVK regelt die Zuordnung der Studierenden zu den Fachschaften. Sie entscheidet damit – vorbehaltlich der Zustimmung des SP – über deren Einrichtung und Aufhebung. Die Aufhebung einer Fachschaft kann nur erfolgen, wenn kein amtierender Fachschaftratsrat besteht.

§ 41 Fachschaftenreferat (FSRef)

- (1) Das Fachschaftenreferat (FSRef) ist die ausführende Instanz der FSVK.
- (2) Das FSRef wird von der FSVK gewählt. Seine Amtszeit endet nach einem Jahr oder vorzeitig durch Abwahl. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.
- (3) Das FSRef hat die Pflicht, der FSVK Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

§ 42 Sitzungsmodus

- (1) Die FSVK tagt hochschulöffentlich, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.
- (2) Regulär tagt die FSVK in der Vorlesungszeit vierzehntägig und in der vorlesungsfreien Zeit achtundzwanzigtägig. Die Einladung muss mindestens sieben Tage und höchstens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin abgesandt werden. Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Sitzungen werden vom FSRef einberufen und geleitet.

§ 43 Beschlussfassung

- (1) Die FSVK ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 1/3 der konstituierten satzungsgemäßen Mitglieder der FSVK vertreten sind.
- (2) Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann das FSRef innerhalb einer Woche, jedoch frühestens 24 Stunden nach dem Beginn der als beschlussunfähig festgestellten, eine weitere Sitzung der FSVK einberufen. Bei dieser ist dann die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Die Einladungsfrist gemäß § 42 Abs. 2 ist einzuhalten.
- (3) Die FSVK entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Fachschaftsvertreter.
- (4) Jede Fachschaft hat eine Stimme.

§ 44 Übergangsbestimmungen

Die FSVK gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Inkrafttreten dieser Ordnung bedarf einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der konstituierten satzungsgemäßen Mitglieder der FSVK. Das Votum wird dem FSRef und dem SP-Präsidium schriftlich angezeigt; das Ergebnis wird vom SP-Präsidium

festgestellt.

§ 45 Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht der/des AStA-Vorsitzenden bleibt unberührt.

IX. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 46 Haushaltsplan und Haushaltsjahr

- (1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den AStA aufgestellt und nach Beratung im Haushaltsausschuss vom SP festgestellt.
- (2) Der Haushaltsplan hat Zuweisungen an die Fachschaften auszuweisen, bei deren Festsetzung die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen sind. Die FSVK beschließt zu diesem Zweck einen Verteilungsschlüssel, der vom SP zu bestätigen ist.
- (3) Das Haushaltsjahr beginnt jeweils am 01. Oktober.
- (4) Der Haushaltsplan ist mindestens zwei Wochen vor seiner Feststellung im SP dem Haushaltsausschuss vorzulegen. Dieser erarbeitet zusammen mit der/dem Finanzreferenten/in eine Stellungnahme für die Beschlussfassung im SP. Der Haushaltsplan mit seinem Kommentar und die Stellungnahme des Haushaltsausschusses werden den Mitgliedern des SP zugesandt; dies geschieht spätestens mit der Einladung zur folgenden SP-Sitzung, auf der der Haushaltsplan dann festgestellt wird.
- (5) Das Rechnungsergebnis ist unverzüglich innerhalb eines Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erstellen. Rechnungsergebnis und Ergebnis der Jahresabschlussprüfung des Finanzprüfungsausschusses sind, sobald sie vorliegen und mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des SP über die Entlastung des AStA, dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung im SP hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (6) Das SP kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass Erneuerungs-, Erweiterungs- und Sonderrücklagen außer auf Sparkonten auch auf anderen gegen Missbrauch gesicherten Anlageformen deponiert werden können. Für jede Rücklage ist ein Beschluss notwendig.

§ 47 Mittelbewirtschaftung der Fachschaften und der autonomen Referate

- (1) Die Mittelbewirtschaftung der Fachschaften erfolgt gem. § 16 Abs. 3 HWVO unbeschadet § 36 Abs. 1 durch das AStA-Finanzreferat.
- (2) Die Mittelbewirtschaftung der autonomen Referate erfolgt durch das AStA-Finanzreferat in deren Sinne.

§ 48 Kassenprüfung und Finanzprüfungsausschuss

- (1) Die Kassenprüfung wird vom Finanzprüfungsausschuss (FPA) des SP durchgeführt.
- (2) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich unvermutet durchzuführen. Sie dient dem Zweck festzustellen, ob insbesondere
 - a) der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt,
 - b) die Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen,
 - c) die erforderlichen Kassenanordnungen vorhanden sind und
 - d) die Vordrucke für Schecks und Quittungsblöcke vollständig vorhanden sind.

Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das auch der Kassenbestand aufzunehmen ist.

- (3) Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses führt der FPA eine Kassenprüfung als Jahresabschlussprüfung durch.

§ 49 Beschlüsse über die Verwendung von Finanzmitteln

- (1) Das SP und der AStA-Vorstand können Beschlüsse über die Verwendung von Finanzmitteln der Studierendenschaft fassen. Des Weiteren können die autonomen Referate sowie die Organe der Fachschaften Beschlüsse über die Verwendung von Finanzmitteln der Studierendenschaft aus für diese Referate bzw. Fachschaften vorgesehenen Zuweisungen im Haushaltsplan fassen.
- (2) Der AStA-Vorstand sowie die autonomen Referate dürfen nur über die Verwendung von Finanzmitteln beschließen, wenn diese den Betrag von 400 Euro nicht überschreiten. Werden zu einem Zweck mehrere Beschlüsse über die Verwendung von Finanzmitteln gefasst, so dürfen AStA-Vorstand und die autonomen Referate hierzu nur Beschlüsse fassen, sofern die Gesamtsumme den Betrag von 400 Euro nicht überschreitet.
- (3) Für Beträge, die 400 Euro überschreiten, ist für den AStA-Vorstand die Zustimmung des SP und für die autonomen Referate die Zustimmung des nach § 22 Abs. 1 zuständigen Organes notwendig.
- (4) In Beschlüssen über die Verwendung von Finanzmitteln der Studierendenschaft ist ein Zweck zu nennen, für den die Finanzmittel verwendet werden sollen. Die Finanzmittel dürfen nur für den im Beschluss genannten Zweck verwendet werden.
- (5) Beschlüsse über die Verwendung von Finanzmitteln legen eine Höchstgrenze der zu verwendenden Mittel für einen Zweck fest.
- (6) Beschlüsse können vorsehen, dass die Auszahlung von Finanzmitteln an Auflagen gebunden wird. Hierzu kann insbesondere gehören, dass der/die Antragsteller/in in Vorleistung treten muss und die entstandenen Kosten nach Vorlage eines Nachweises über die Vorleistung erstattet werden.
- (7) Durch den/die Antragsteller/in muss spätestens zwölf Wochen nach Auszahlung der Finanzmittel ein Nachweis über die Verwendung der Finanzmittel im Sinne des im Beschluss genannten Zweckes dem/der Finanzreferent/in vorgelegt werden. Wurden die Finanzmittel nicht im Sinne des im Beschluss genannten Zweckes verwendet oder kann der Nachweis über die Verwendung im Sinne des im Beschluss genannten Zweckes nicht erbracht werden, können die Finanzmittel vom AStA zurückgefordert werden. Jede weitere Auszahlung von Finanzmitteln an den/die Antragsteller/in erfordert dann einen neuen Beschluss.
- (8) Die Prüfung nach Abs. 7 obliegt dem/der Finanzreferent/in. In strittigen Fällen ist die Prüfung an den FPA zu überweisen. Der/die Antragsteller/in ist in der Sache zu hören.
- (9) Die Auszahlung der Finanzmittel ist nur bis zum Ablauf des auf die Beschlussfassung folgenden Haushaltsjahres möglich.
- (10) Der/die Antragsteller/in ist bei Beschlussfassung auf alle zutreffenden Regelungen, insbesondere den in Abs. 7 und Abs. 9 genannten, hinzuweisen. Bei Beschlussfassung des SP obliegt diese Unterrichtung dem Präsidium, bei Beschlussfassung des AStA-Vorstandes dem AStA-Vorstand, bei Beschlussfassung durch ein autonomes Referat dem Referat, bei der Beschlussfassung durch einen FSR dem FSR, und bei Beschlussfassung durch ein Organ nach § 22 Abs. 1 oder einer FSVV der Versammlungsleitung.

§ 50 Übertragung von Befugnissen des Finanzreferates und der Kassenverwaltung

- (1) Der/die Finanzreferent/in kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung weitere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse, insbesondere der Unterzeichnung und sachlichen Richtigkeitsprüfung von Kassenanordnungen für ihren Zuständigkeitsbereich, schriftlich beauftragen. Dies bedarf der Einwilligung des AStA-Vorstandes.
- (2) Der/die Kassenverwalter/in kann weiteren Mitglieder der Studierendenschaft das Befugnis zur Annahme von Bargeld erteilen. Dies bedarf der Einwilligung des AStA-Vorstandes. Bei der Annahme von Bargeld durch gem. Satz 1 befugte Mitglieder der Studierendenschaft ist jede

Bareinzahlung zu quittieren. Diese Quittungen und die angenommenen Beträge werden unverzüglich der/dem Kassenverwalter/in übergeben, der/die die Übergabe wiederum quittiert.

X. Schlussbestimmungen

§ 51 Ergänzende Ordnungen

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft kann vom SP durch den Erlass ergänzender Ordnungen geregelt werden.

§ 52 Übergangsregelungen

- (1) Alle Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften bleiben zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt und verpflichtet, bis die von dieser Satzung vorgesehenen Organe sich neu konstituiert haben.
- (2) Die Vollversammlung der Studierendengruppen der autonomen Referate werden vom SP-Präsidium einberufen und geleitet, bis die Vollversammlung eine Versammlungsleitung gewählt hat, soweit die Geschäftsordnung des autonomen Referats keine andere Regelung vorsieht.

§ 53 Satzungsänderung

Diese Satzung kann vom SP mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder geändert werden.